

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1190 DER KOMMISSION****vom 11. Juli 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2019 zugeteilten Fangquoten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2013 hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 <sup>(2)</sup> über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2013 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten wegen Überfischung einer bestimmten Fangquote für Makrele im Jahr 2009 erlassen. Mit dieser Verordnung wurden die Fangquoten für Makrele in der ICES-Division 8c, in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 und die Fangquote für Sardelle im ICES-Untergebiet 8 gekürzt.
- (2) Die Küstenflotte Spaniens ist weitgehend auf Makrele angewiesen, und die Rentabilität dieser Flotten ist bereits sehr gering. Darüber hinaus liegt die Quote für 2019 um 20 % niedriger als im Jahr 2018 und die Abzüge für Makrele werden noch bis 2023 fortgesetzt. Durch einen geringeren Abzug für Makrele nur für das Jahr 2019 wird der fischereiliche Druck auf den Bestand, der bereits mit der Verordnung (EU) 2019/124 des Rates <sup>(3)</sup> genehmigt wurde, nicht erhöht. Um soziale und wirtschaftliche Auswirkungen sowohl auf den betreffenden Fischereisektor als auch auf die mit diesem Bereich verbundene Verarbeitungsindustrie zu vermeiden, sollten die pro Jahr in Abzug gebrachten Mengen nicht mehr als 33 % der jährlichen Fangquote für Makrele betragen. Übersteigt die abzuziehende Menge 33 % der jährlichen Fangquote für Makrele, sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 dahin gehend geändert werden, dass die jährlich abzuziehende Menge verringert und gleichzeitig der Abzugszeitraum entsprechend verlängert wird.
- (3) Die Quote Spaniens für Makrele in der ICES-Division 8c, den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 für das Jahr 2019 wird auf 24 597 Tonnen festgesetzt, während die Abzüge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 für dieses Jahr auf 9 240 Tonnen festgesetzt werden, was 38 % der spanischen Quote entspricht. Die 2019 abzuziehenden Mengen sollten daher auf 33 % der Quote herabgesetzt und die Differenz zu den im Jahr 2023 abzuziehenden Mengen hinzugerechnet werden.
- (4) Spanien hat beantragt, dass der Abzug von der Fangquote für Makrele für 2019 von den ursprünglich festgesetzten 5 544 Tonnen auf 4 421 Tonnen gesenkt wird. Die Differenz entspricht 0,1 % der gesamten TAC, sodass die biologischen Auswirkungen auf den Bestand minimal, aber für die handwerkliche Fischerei dennoch wichtig sind. Der Abzug von derselben Quote im Jahr 2023 würde von ursprünglich 269 Tonnen auf 1 392 Tonnen erhöht. Der ursprüngliche Anteil der Abzüge von den Fangquoten für Makrele und Sardelle würde von Jahr zu Jahr variieren, aber während des gesamten Zeitraums 2019-2023 aufrechterhalten bleiben. Die 2023 abzuziehenden Mengen würden unterhalb der für den Zeitraum 2016-2022 festgesetzten jährlichen Abzüge bleiben.
- (5) Die Änderungen der von den Fangquoten für Makrele und Sardelle im Jahr 2019 abgezogenen Mengen würden weiterhin gewährleisten, dass die Fangmöglichkeiten für 2019 für diese Arten nicht überschritten werden. Sie würden somit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entsprechen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 6.3.2013, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 185/2013 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

\_\_\_\_\_

ANHANG

Bestand	Ausgangsquote 2009	Angepasste Quote 2009	Festgestellte Fänge 2009	Differenz Quote-Fänge (Überfischung)	Abzüge 2013	Abzüge 2014	Abzüge 2015	Abzüge 2016	Abzüge 2017	Abzüge 2018	Abzüge 2019	Abzüge 2020	Abzüge 2021	Abzüge 2022	Abzüge 2023
MAC8C 3411	29 529	25 525	90 954	- 65 429	100	100	100	5 544	6 283	4 805	4 421	5 544	5 544	5 544	1 392
ANE08 <sup>(1)</sup>								3 696	4 539	2 853	3 696	3 696	3 696	3 696	180

<sup>(1)</sup> Bei Sardellen ist unter der Jahresangabe die in diesem Jahr beginnende Fangsaison zu verstehen.